

Wittke Claudia

Betreff: WG: Beanstandung Straßenreinigungssatzung
Anlagen: Muster Straßenreinigungssatzung.pdf

Von: Sieler,Bastian <Bastian.Sieler@Landkreis-Stendal.de>
Gesendet: Dienstag, 9. März 2021 08:07
An: Brohm Andreas <A.Brohm@Tangerhuette.de>; 'Jacob Werner' <dietucherstube@t-online.de>
Betreff: Beanstandung Straßenreinigungssatzung

Sehr geehrter Herr Brohm, sehr geehrter Herr Jacob,

meine Beanstandungsverfügung zur Straßenreinigungssatzung der Einheitsgemeinde vom 17. Dezember 2020 ging bei der Stadt Tangerhütte am darauffolgenden Tag ein. In diesem Bescheid wurde der Stadtrat aufgefordert, den Beschluss über die Straßenreinigungssatzung innerhalb von zwei Monaten aufzuheben. Aus dem mir vorliegenden Volksstimme-Artikel vom 22. Februar 2021 (Nr. 43, A 10203, S. 9) erfuhr ich, dass sich die Vertretung mehrheitlich gegen eine Aufhebung des Satzungsbeschlusses aussprach.

Aus dem Inhalt des Zeitungsartikels, der Bezug auf einzelne Satzungsbestandteile nimmt, schließe ich jedoch, dass nicht meine Beanstandungsverfügung, sondern das Anhörungsschreiben vom 24. November 2017 Grundlage der Beratung und Beschlussfassung war. Meine damalige Anhörung ist jedoch veraltet, da der Bescheid vom 20. Januar 2020 nur noch drei Satzungsregelungen benennt, die aus Sicht des Landkreises Stendal rechtswidrig sind. Die übrigen Anmerkungen im Anhörungsschreiben – dies betrifft die Nummern 3, 4, 5, 7, 9, 10 und 12 – wurden verworfen. Zum einen hat die nochmalige Prüfung der von der Stadt Tangerhütte vorgetragene Argumente dazu geführt, dass die Kommunalaufsichtsbehörde ihre Rechtsauffassung zu einzelnen Satzungsbestandteilen änderte. Zum anderen äußerte ich im Anhörungsschreiben größtenteils nur rechtliche Bedenken. Die fraglichen Regelungen waren jedoch nicht offenkundig rechtswidrig und somit nicht mehr Teil der Beanstandung.

Zu Beginn des Zeitungartikels vom 22. Februar 2021 geht es um die Reinigungspflicht von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen (Nr. 3 Anhörungsschreiben). Da die Übertragung der Straßenreinigungspflicht auf die Anlieger mithilfe einer Satzung im Ermessen der Kommune liegt, ist die Regelung in der Straßenreinigungssatzung der Stadt Tangerhütte nicht zu beanstanden. § 3 Abs. 1 der Satzung kann somit unverändert bestehen bleiben. Fahrbahnen von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen können somit weiterhin von der Reinigungspflicht ausgenommen werden. Auch die in Nr. 4 der Anhörung geäußerten rechtlichen Bedenken zur Reinigung der Fahrbahn wurden in der Beanstandung nicht erneut aufgegriffen. Auch dies wurde laut Artikel von den Stadträten als Begründung genannt, den Satzungsbeschluss nicht aufheben zu wollen.

Beanstandet wurden nur folgende drei Regelungen der Straßenreinigungssatzung (Die Nummerierung entspricht jener aus der Anhörung):

1. Eine wöchentliche Reinigungszeit – jeweils bis Samstag 18:00 Uhr – ist rechtswidrig. Dieses Reinigungsintervall ist unverhältnismäßig, da nicht erforderlich. Einfach gesagt muss die Straße aufgrund des Verschmutzungsgrades nicht jede Woche gereinigt werden. Praktikabler für die Stadt als Ordnungsbehörde, rechtmäßig und bürgerfreundlicher ist dagegen eine bedarfsgerechte Regelung, die die Reinigung der Straße einmal im Monat, höchstens jedoch alle zwei Wochen vorsieht. Eine entsprechende Regelung könnte lauten:

„Die Reinigung der Straßen hat je nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Monat / zweiwöchentlich zu erfolgen“

Ich bitte die Vertretung, eine Änderung vorzunehmen. Dass die wöchentliche Reinigungspflicht nicht mit geltendem Recht vereinbart werden kann, wurde bereits höchstrichterlich entschieden, u. a. von den Oberverwaltungsgerichten Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein sowie vom Bayrischen Gerichtshof.

2. Ferner ist der Umfang der Straßenreinigungspflicht unverhältnismäßig und folglich rechtswidrig. Die Stadt Tangerhütte verpflichtet die Reinigungspflichtigen, gemäß § 4 Abs. 4 besondere Verunreinigungen durch An- und Abfuhr von Kohlen, Holz, Stroh, Müll, Abfall und dergleichen durch Bauarbeiten, Öl, Unfälle oder Tiere zu entfernen. Eine zumutbare Beseitigungspflicht ist allein auf solche Abfälle zu beschränken, die in zulässiger Weise in Hausmülltonnen und Wertstoffcontainern entsorgt werden dürfen (BayVGH, Beschl. v. 8.2.2011 - 8 ZB 10.1541 – juris Rn. 20). Die von den Anliegern zu entfernenden Stoffe/Gegenstände gehen über das zumutbare Maß hinaus und gelten als nicht mehr verkehrsübliche Verunreinigungen (Ramisch, Straßen- und Wegerecht NRW). Arbeiten zur Straßenreinigung, die den Anliegern aufgebürdet werden dürfen, erschöpfen sich in einfachen und ohne aufwendige Hilfsmittel auszuführenden Verrichtungen, mittels derer auf die Straße gebrachte Fremdkörper beseitigt werden. Dazu zählt im Wesentlichen das "Fegen" der Straße, um beispielsweise weggeworfenes Bonbonpapier oder Zigarettenkippen zu beseitigen, oder das Laubharken im Herbst (VG Potsdam, Urt. v. 26.09.2013 – 10 K 2486/12, openJur 2014, 3336, Rn. 31).

Auch im Falle des Umfangs der Straßenreinigungspflicht gibt es eine Reihe von Urteilen, die die Rechtsauffassung der Kommunalaufsichtsbehörde stützen. Eine ausführlichere Begründung können Sie meiner Verfügung vom 17. Februar 2021 entnehmen. Die oben dargelegte Rechtsverletzung der Straßenreinigungssatzung wäre vermeidbar, wenn die Satzung den Umfang der Reinigungspflicht über die Art und Weise der Reinigung regelt und nicht bestimmte Stoffe, Gegenstände oder Materialien aufzählt, die zu entfernen sind. Somit ist wäre es weiterhin möglich, wie Sie in Ihrem Antwortschreiben vom 5. März 2019 ausführen, Tierkot zu entfernen, der durch Pferde oder andere Nutztiere anfällt. Im ländlichen Gebiet wäre dies nicht als unverhältnismäßig zu beachten.

Mein Formulierungsvorschlag lautet:

„Umfang der allgemeinen Straßenreinigung

(1) Die ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig und so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung insbesondere eine Gesundheitsgefährdung, infolge Verunreinigung der Straße aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile), wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Teer oder einem in ihrer Wirkung ähnlichen Material) versehen sind.

Die Reinigung umfasst:

1. das Kehren der öffentlichen Straßen
2. das Aufnehmen von anfallendem Kehrriecht und Unrat sowie
3. die Beseitigung von Unkraut. Bei Eckgrundstücken vergrößert sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der Straßenmitte.

(2) Bei nicht ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) oder Straßen mit wassergebundener Decke umfasst die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Laub, Schlamm oder ähnlichem.

(3) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, die die Straße nicht beschädigen.

(4) Der Straßenkehrriecht ist sofort zu beseitigen. Er darf weder Nachbarn, noch Straßensinkkästen, sonstigen Entwässerungsanlagen, offenen Abwassergräben, öffentlich unterhaltenen Anlagen (z.B. Gruben, Gewässer usw.) zugeführt werden.“

3. Solange die Satzung der Stadt Tangerhütte innerhalb der Regelung zu den Ordnungswidrigkeiten auf die falsche, weil nicht mehr gültige Rechtsgrundlage verweist, ist die Bestimmung nichtig und somit unwirksam. § 6 Abs. 7 GO LSA ist durch § 8 Abs. 6 KVG LSA zu ersetzen. Die maximale Geldbuße beträgt ferner 5.000 Euro anstatt 2.500 Euro.

Ich bitte Sie, die Aufhebung der Straßenreinigungssatzung bei der nächstmöglichen Stadtratssitzung erneut auf die Tagesordnung zu setzen und dieses Mal meine Beanstandungsverfügung einschließlich dieser E-Mail als Grundlage der Beratung und Entscheidung heranzuziehen. Die rechtlichen Bedenken des Anhörungsschreibens wurden, wie eingangs erwähnt, größtenteils nicht wiederholt. Zudem könnten die Rechtsverstöße der Satzung nicht nur durch einen Aufhebungsbeschluss beseitigt werden. Dazu müssten nur die §§ 4 und 8 der Straßenreinigungssatzung angepasst werden.

Ich wäre um eine **Stellungnahme bis zum 26. März 2021** dankbar. Anbei erhalten Sie eine Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes des Landes Sachsen-Anhalt, die die Stadt Tangerhütte verwenden könnte.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Bastian Sieler

Landkreis Stendal
Rechtsamt
Kommunalaufsichtsbehörde
Hospitalstr. 1-2

39576 Hansestadt Stendal

Tel.: 03931/607572

Fax: 03931/607577

E-Mail: Bastian.Sieler@Landkreis-Stendal.de